

Die Gartenbauwirtschaft

Brüfßstänbfür Die Wirtschaftszweig des Brüfßten Gartenbau

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES.M.B.H. BERLIN SW2 48

Frühgemüsekredit 1928

Aus den Mitteln der werthschaffenden Erwerbslosenfürsorge sowie aus Landesmitteln wurden im Jahre 1928 Darlehen an Betriebe des Gartenbaues zur Förderung des Frühgemüsebaues durch Errichtung von Treibhäusern vergeben. Nach Ablauf der dreijährigen Freizinszeit beginnen in diesem Jahre erstmalig Amortisationszahlungen fällig zu werden. Die wirtschaftliche Lage der gartenbaulichen Betriebe hat sich, bedingt durch den hemmungslosen Wettbewerb des Auslandes infolge eines gänzlich unzureichenden Zollschutzes, so katastrophal verschlechtert, daß die Aufbringung von Amortisationszahlungen mindestens einen größeren Teil der Betriebe zum Erliegen bringen muß.

Angeht diese Tatsache hat sich der Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. B. mit den Regierungspräsidenten in Preußen bzw. den Staatsregierungen der Länder in Verbindung gesetzt mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten zu Berlin eine Stundung der Amortisationszahlungen bis zu dem Zeitpunkt herbeigeführt wird, zu dem die notwendigen handelspolitischen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Rentabilität des Frühgemüsebaues gegeben sind.

Dr. R.

Preisverhandlungen mit der Konservenindustrie

Die Verhandlungen mit der Konservenindustrie haben zu einem Abschluß geführt, der zur Zeit noch der Prüfung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien zur endgültigen Annahme unterliegt. In der nächsten Nummer der "Gartenbauwirtschaft" wird genauer mitgeteilt werden. Die sehr vorgerückte Jahreszeit veranlaßt uns jedoch, das voraussichtlich zur Annahme gelangende Ergebnis schon heute mitzuteilen:

Spargel:
Endgültige Festlegung durch eine besondere Kommission am Schluß der Woche.
Vorläufiger Richtpreis: I. Sorte = RM 48.—, II. Sorte = RM 35.—, III. Sorte = RM 20.—

Erbsen:
Bel- und Wackerböden . . . RM 6.—

Bohnen:
Buschbohnen mit Fäden . . . RM 5.—
" ohne Fäden . . . RM 6.—
Wachbuschbohnen ohne Fäden . . . RM 6.—
Perlbohnen . . . RM 10.—
Stangenbohnen ohne Fäden . . . RM 6.50
Stangenperlböhen . . . RM 15.—
Stangenwachbohnen . . . RM 8.—

Spinat:
Frühspinat bis 31. 3. . . . RM 3.50
Herbstspinat RM 3.—

Puffbohnen:
weiß RM 4.—
braun RM 3.50

Kartoffeln:
frühe, 1. Sortierung RM 5.—
" 2. RM 2.50
Herbstkartoffeln, 1. Sortierung . . . RM 4.—
" 2. RM 2.—

Dr. G.

Wird Wiesmoor stillgelegt?

Die Nordwestdeutschen Kraftwerke L.-G., Abt. I, Gemüsehau, Wiesmoor, schreiben uns: "In Nr. 10 Ihrer Zeitschrift ist eine Notiz unter obiger Überschrift enthalten. — Zu Ihrer gefälligen Orientierung teilen wir mit, daß die in der Notiz enthaltenen Gedankenengänge völlig abwegig sind und daß sowohl das L.-Wert als auch die Gärtnerei in unveränderter Weise fortgeführt und erweitert werden."

Der Rechtsschutz des Steuerzahlers

Praktische Hinweise nach der Neuregelung

Von Dr. Bräuner in Berlin

Der Rechtsschutz des Steuerzahlers hat durch die Neuordnung in vieler Hinsicht eine Aenderung erfahren. Zur Vermeidung von Nachteilen ist es für die Steuerpflichtigen erforderlich, sich über die nunmehrige Rechtslage zu unterrichten.

I. Berufung statt Einspruch

Gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Einspruch zulässig, über den das Finanzamt entscheidet, das den Steuerbescheid erläßt. Erst dann kann gegen den Einspruchsbescheid Berufung beim Finanzamt eingeleitet werden. Da das Finanzamt regelmäßig gegenüber dem Einspruch des Steuerpflichtigen den erlassenen Steuerbescheid aufrecht erhält, bedeutet es eine Ersparrung von Kosten und Zeit, wenn gegen den Steuerbescheid sofort die Berufung eingeleitet werden kann. Diese Möglichkeit ist seit dem 1. Januar gegeben. Es kann gegen Steuerbescheide, gegen die der Einspruch zulässig ist, seit dem 1. Januar gleich Berufung eingeleitet werden, wenn der Vorsteher des Finanzamts keine Einmütigkeit hierzu innerhalb der monatlichen Rechtsmittelfrist erklärt. Wird die Einmütigkeit nicht rechtzeitig erklärt, — dies dürfte nur geschehen, wenn das Finanzamt den Steuerbescheid selbst ändern will, — so gilt das eingeleitete Rechtsmittel als Einspruch. Die neu gegebene Möglichkeit wird voraussichtlich von den Steuerpflichtigen weitgehend ausgenutzt werden.

II. Rechtsmittel bei geringen freitragenden Steuerbeträgen

Legt der Steuerpflichtige Berufung wegen eines Steuerbetrages bis 100 RM ein, so kann das Finanzamt künftig nach freiem Ermessen entscheiden, ohne den Sachverhalt näher aufzuklären und zu Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Rechtsbeschwerden beim Reichsfinanzhof gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts kann nur noch eingeleitet werden, wenn die freitragende Steuersumme höher als 200 RM ist oder wenn das Finanzamt die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuläßt. Ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde in einem vorläufigen Bescheid abgelehnt, so kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Finanzgerichts hierüber beantragt werden.

III. Einheitsbewertung und Rechtsmittel

Ueber die Einheitswerte der Grundstücke einschließlich der gewerblich genutzten Betriebsgrundstücke sowie der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, — die nächste Neubewertung findet bekanntlich nach dem Vermögensstande vom 1. Januar 1931 statt, — werden Feststellungsbescheide nicht mehr zugestellt. Vielmehr gilt die Offenlegung der Einheitswerte, die bereits bisher erfolgte, nunmehr als Bekanntmachung anstelle der Zulassung des Einheitswertbescheides. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist beginnt die Einspruchsfrist ohne weiteres zu laufen, so daß die Steuerpflichtigen auf die öffentliche Bekanntgabe der Offenlegungsfrist in der Zeitung achten müssen. Die Einsichtnahme in die Listen darf niemand verweigern, da von der Höhe der Einheitswerte künftig die Landes- und Gemeindegrundsteuern und auch die Einheitssteuern abhängen.

IV. Die Kostenpflicht im Rechtsmittelverfahren

Die Kostenpflicht bei der Einlegung von Rechtsmitteln ist gegen früher in mancher Hinsicht ungünstiger für den Steuerpflichtigen geregelt. Vor allem muß er die Kosten des gesamten Rechtsmittel-

verfahrens (für sämtliche Instanzen) tragen, wenn er im endgültigen Ergebnis unterliegt, auch wenn das Finanzamt selbst ein Rechtsmittel, insbesondere die Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Die unterschiedliche Behandlung der Steuerföche durch die Finanzbehörden geht also in vollem Umfange zu Lasten des Steuerpflichtigen. Unter Umständen, insbesondere wenn durch umfangreiche Ermittlungen des Finanzgerichts erhebliche Kosten entstanden sind, kann ein Antrag am Plage sein, die Kosten nicht zu erheben, soweit sie infolge unrichtiger Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind. Nimmt der Steuerpflichtige ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel in vollem Umfange zurück, so werden nur die halben Gebühren erhoben. Der Steuerpflichtige kann dagegen nicht mehr, wie bisher, damit rechnen, daß ihm bei Zurücknahme Kostenfreiheit gewährt wird. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die Einlegung des Rechtsmittels von vornherein auf einen bestimmten Steuerbetrag zu begrenzen, damit die Kosten nicht nach einem zu hohen Streitwert berechnet werden. Im übrigen können nunmehr, auch wenn das Rechtsmittel keinen Erfolg hat, die Kosten erloschen werden, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht oder, was neu ist, aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Unvermögens zur Zahlung) unbillig erscheint.

Führt das Rechtsmittel zu einem Erlöse oder werden dem Steuerpflichtigen aus einem anderen Grunde keine Kosten auferlegt, so kann er Erstattung der notwendigen Auslagen verlangen. Auf Entschädigung für Zeitaufwand, hat er keinen Anspruch. Auch werden die Kosten der Ausübung eines Bewohners, Steuerberaters, Rechtsanwalts oder dgl. in der Zeit bis zum 31. März 1931 nicht mehr erstattet.

Unterliegt der Steuerpflichtige zum Teil, so können ihm die Kosten, insbesondere seine eigenen Kosten auferlegt werden. Dies gilt auch dann, wenn er das Rechtsmittel zum Teil zurücknimmt.

V. Steuerherabsetzung durch Änderung rechtskräftiger Steuerbescheide

Während bisher eine Aenderung der rechtskräftigen Veranlagung eines Steuerpflichtigen zur Einkommen-, ufm. Steuer nur im Willigkeitswege möglich war, wenn sich bei einer Nachprüfung die Unrichtigkeit der früheren Veranlagung herausstellte, besteht seit dem 1. Januar 1931 unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf Berichtigung. Werden bei einer Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Berichtigungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel aufgedeckt, die eine niedrigere Veranlagung als die frühere bereits rechtskräftig gewordene rechtfertigen, so hat eine sog. "Berichtigungsveranlagung" zugunsten des Steuerpflichtigen stattzufinden. Wird der Antrag des Steuerpflichtigen auf Veranlagung der Berichtigungsveranlagung ganz oder teilweise abgelehnt, so sind die ordentlichen Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde) gegeben.

VI. Abrechnungsbescheide

Nicht selten entstehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt bzw. der Finanzkasse Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist. In diesem Falle kann der Steuerpflichtige beim Finanzamt die Erteilung eines schriftlichen "Abrechnungsbescheides" verlangen, gegenüber dem Einspruch ufm. eingeleitet werden können.

Rasmussens Spezialklienten

das altbekannte, pflanzenunschädli.

Oelige Holzschutzmittel. Bestbewährt auch zum Vorstreichen von Baumwunden und Astschnittflächen. Fordern Sie Prospekt mit Gutachten von Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Der Stulphandschuh

für jeden, der sich beruflich oder sportlich im Freien betätigt. Warm, dauerhaft u. praktisch. In allen Ländern millionenfach im Gebrauch. Preis nur Mk. 2,50 pro Paar, franko per Nachnahme. Alle GröÖen, vorräthig. FAIRDALE COMP., Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Lovantehaus.

Dung Vertrauen

Die Beste reellste Bezugsquelle bleibt
Carl Mey Inh.: Otto Buchs
Berlin N 65, Seilerstr. 11
Tel.: Wodding (116) 0250
T.-A.: Stalldünger Berlin
Gegründet 1888 [232]

VII. Berichtigung erhaltener Steuerbeträge

Überzahlte Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer werden bekanntlich in ihrer Erstattung vom Finanzamt grundsätzlich nicht verzinst. Lediglich, wenn das Finanzamt von sich aus die Einkommensteuervorauszahlungen besonders festsetzt, hat es sich ohne weiteres entsprechend dem letzten Einkommensteuerbescheid zu verhalten (5%), der Finanzbehörde gegeben (St. B. vom 15. 10. 1930 VI A 497/30 St. B. Nr. 1394).

Günstiger ist die Rechtslage bei der Erstattung von Umlagesteuervorauszahlungen, die wegen verkehrlicher Besteuerung steuerfrei umlage nicht selten stattfindet. Der Reichsfinanzhof hat sich für die Fälle, in denen eine Steuer, wie die Umlagesteuer, infolge unrichtiger Beurteilung der Sach- oder Rechtslage seitens des Steuerpflichtigen zu hoch entrichtet ist, dafür ausgesprochen, daß vom Tage der Zahlung ab Zinsen von 5% für die erhaltenden Beträge von der Finanzbehörde zu zahlen sind.

Eine Berichtigung erhaltener Steuern hat schließlich durch das Finanzamt stattzufinden, wenn gemäß dem Steuerbescheid die Steuer bereits gezahlt ist, sie auf Grund einer Einspruchsentscheidung oder dgl. aber zurückgezahlt wird. Der Steuerpflichtige kann also beispielsweise, wenn er im Rechtsmittelverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid mit Erfolg vorgegangen ist, aber die auf Grund des Steuerbescheides zu entrichtende Einkommensteuer mangels Stundung noch hat zahlen müssen, die nachgezahlte Einkommensteuer, nicht aber die bereits vorher entrichteten Vorauszahlungsbeträge, falls solche gleichfalls erachtet werden, verzinst verlangen. Das Finanzamt ist zur Verzinsung ferner in den letzteren Fällen verpflichtet, in denen eine Steuer zu Unrecht beigetrieben war, ebenso wenn eine Steuer doppelt oder für Rechnung des Steuerpflichtigen ohne seine Mitwirkung von einem anderen ohne tatsächlich bestehende Zahlungspflichtigkeit bezahlt worden ist.

VIII. Stempelspflicht von Urkunden

Ueber die Stempelspflicht von ausgefertigten Urkunden oder von vollzogenen Geschäften haben die Finanzämter schriftlich Auskunft zu erteilen. Gegen die Bescheide sind nunmehr auch die ordentlichen Rechtsmittel (Einspruch ufm.) gegeben.

Wir bringen heute:

- Fortsetzung über die Ausprüche der Anzeigenkontrolle
- Obstbau und Konservenindustrie
- Berbung für die Ballonpflanzung
- Dazu im Anzeigenteil Angebote aller Art von Firmen, die Wert darauf legen, unsere Blätter gut zu bedienen.

Die Anzeigenkontrolle

Fortsetzung der Aussprache siehe nächste Seite

Letzter Termin für Aufwertungshypotheken!

Der Inhaber einer Aufwertungshypothek, die im Grundbuch noch nicht auf Goldmark oder Reichsmark umgeschrieben ist, muß einen entsprechenden Antrag bis spätestens 31. März 1931 bei dem zuständigen Grundbuchamt stellen. Wird diese Frist veräußert, dann erlischt die Hypothek und wird von Amts wegen gelöscht. Es verbleibt dann nur noch das Recht, die Eintragung der Hypothek an "nächstbesten Rangstelle", d. h. also im Range nach allen schon eingetragenen Hypotheken eintragen zu lassen.

Dr. Sch.